

Ohne Grenzen.

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Büro des Oberbürgermeisters

Gebäude Oderturm, Logenstraße 8
Auskunft erteilt Herr Wietschel
Zimmer
Telefon +49 (0)335 / 552 9900
Telefax +49 (0)335 / 552 1399
E-Mail Oberbürgermeister@frankfurt-oder.de
Aktenzeichen 000-20
Personennummer
Datum 17.03.2020

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
13-1-1.000-20.0000

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 03/2020
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) -
Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:
Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:
Die genannten E-Mail-Adressen die-
nen nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung. Formgebundene
Erklärungen, insbesondere Einhaltung
der Schriftform können daher nicht
wirksam an die genannten E-Mail-
Adressen übermittelt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Ersetzung meiner Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren
Veranstaltungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
und COVID-19 vom 13.03.2020 und unter Hinweis auf dessen
zwischenzeitliche weitere Verbreitung wird nach § 28 Absatz 1
Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Bestimmungen für Veranstaltungen und Betriebe

1. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50
Teilnehmenden sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in
Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer
Glaubensgemeinschaften sowie Zusammenkünfte in Vereinen und
sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Veranstaltungen mit 50 und weniger Teilnehmenden sind der Stadt Frankfurt
(Oder) unter Angabe folgender Informationen unverzüglich anzuzeigen.

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

oder elektronisch

Oberbuergemeister@frankfurt-oder.de

Notwendige Pflichtangaben:



- Kontaktdaten des Veranstaltenden (Name, Anschrift, Telefon, Email),
- Veranstaltungsort und -zeit,
- zu erwartende Anzahl von Teilnehmenden,
- Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel).

2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

3. Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Nachnamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Sie ist dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

4. Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung (GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, BGBl. I S. 202, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746, geändert worden ist), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

Bars, Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Zirkus, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen

Weiterhin dürfen alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieser Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich Outlet-Center nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

5. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

6. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen sowie Tierparks dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Ferner sind Reisebusreisen verboten.

7. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG vom 21. Oktober 2016, BGBl. I S. 2372, das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626 geändert worden ist), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

8. Schankwirtschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Erfolgt der Ausschank unter Abgabe von Speisen (sog. Schank- und Speisewirtschaft) dürfen diese für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist; Stehplätze sind verboten. Die Regelungen gelten auch für Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes. Weiterhin ist die Besucheranzahl zu reglementieren. Es sind ausreichende Hygienemaßnahmen und -hinweise zu treffen. Restaurants und Speisegaststätten sind generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen. Dies gilt auch für Mensen und Speisegaststätten in Hotels.

9. Übernachtungsangebote in Hotels, Pensionen, Fremdenzimmern und dgl. dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht touristischen Zwecken genutzt werden.

10. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitness-, Tanzstudios, Saunen, Solarien u. ä. wird untersagt. Ausnahmen können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Oberbürgermeisters zugelassen werden.

11. Der Betrieb und die Nutzung von Spielplätzen, einschließlich Indoor-Spielplätzen wird untersagt.

12. Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel
Wochenmärkte
Abhol- und Lieferdienste,
Getränkemärkte,
Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien,
Tankstellen,
Banken und Sparkassen,
Poststellen,
Frisöre, Reinigungen, Waschsalons,
der Zeitungsverkauf,
Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
sowie der Großhandel.

Vielmehr werden für diese Bereiche die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt. Eine Öffnung der genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und unter Vermeidung von Warteschlangen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

II. Bestimmungen für Krankenhäuser und Pflegeheime

1. Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der

Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

2. Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

3. Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Hospizen dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung keinen Besuch empfangen. Kinder unter 16 Jahren und Schwerstkranke dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

4. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234 das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019, BGBl. I S. 2789 geändert worden ist), dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

5. Der Besuch soll in einer Besuchliste erfasst werden, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Vor- und Nachnamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Besuchliste soll von der Einrichtung für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs aufbewahrt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig ausgehändigt werden.

III. Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen

1. Die Erteilung von Unterricht in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, in allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs sowie in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft wird untersagt. In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich der Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet damit kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

2. Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, kann fortgeführt werden. Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, darf im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden.

3. Sofern ausnahmsweise Prüfungen durchgeführt werden, ist hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten.

4. Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1 dürfen die Betreuung von Kindern im Alter bis zu 12 Jahren nach Maßgabe der Regelung im nachfolgenden Satz 2 solchen Erziehungs- und Sorgeberechtigten anbieten, die im Bereich der kritischen Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer

Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 - BGBl. I S. 1903 -) tätig sind. Eine Betreuung setzt voraus, dass es sich um Kinder alleinerziehender Personen oder von Eltern handelt, in denen beide Erziehungsberechtigte im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und anders eine Betreuung der Kinder nicht sichergestellt werden kann. Dem stehen die Fälle gleich, in denen in den von § 8 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfassten Sachverhalten eine Betreuung geboten ist.

Über die Auswahl der Einrichtungen, in denen eine Notbetreuung vorgehalten wird, entscheidet der Oberbürgermeister.

IV. Bestimmungen für Einrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes. Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bleibt unberührt.

2. Ausnahmsweise kann der Einrichtungsbetrieb in Kindertagesstätten erlaubt werden

a) in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung in Ziffer 3 betreut werden (Notfallbetreuung in kleinen Gruppen)

b) Kindertagesstätten, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (Notfallkita).

3. Eine Ausnahme setzt voraus, dass es um die Betreuung von Kindern solcher Erziehungs- und Sorgeberechtigten geht, die im Bereich der kritischen Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 - BGBl. I S. 1903 -) tätig sind. Eine Betreuung setzt voraus, dass es sich um Kinder alleinerziehender Personen oder von Eltern handelt, in denen beide Erziehungsberechtigte im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind, und anders eine Betreuung der Kinder nicht sichergestellt werden kann. Dem stehen die Fälle gleich, in denen in den von § 8 a SGB VIII erfassten Sachverhalten eine Betreuung geboten ist.

4. Über die Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Soweit es um die Regelungen in Abschnitt III dieser Allgemeinverfügung geht, ist sie bis zum 19.04.2020 befristet.

VI. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

Begründung:

Nach aktuellen Feststellungen des Robert-Koch-Institutes – der zentralen Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention - sind mittlerweile in allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) bestätigt worden; die weltweite Ausbreitung von COVID-19 ist bereits am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt worden. Es handelt sich damit weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation für die Belastung des öffentlichen Gesundheitswesens. Da die Belastung des Gesundheitswesens maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und eingeleiteten Gegenmaßnahmen abhängen, die Zahl der Fälle in Deutschland steigt und mittlerweile auch in der Landeshauptstadt nunmehr 150 Verdachtsfälle festgestellt wurden, ist es erforderlich, ergänzend zu der weiterhin geltenden „Allgemeinverfügung für Reiserückkehrende aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe“ vom 13.03.2020 die vorstehenden Regelungen zu treffen.

Zu ihnen gilt:

1. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft der Oberbürgermeister als zuständige Behörde nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

2. Bejaht die zuständige Behörde – wie hier - die Voraussetzungen einer seuchenpolizeilichen Gefahr im Sinne des Normtatbestandes, stellt der Entschluss zum ordnungsbehördlichen Einschreiten eine gebundene Entscheidung dar, während die Wahl der Maßnahme in ihrem pflichtgemäßen Ermessen steht. Da die Eingriffsbefugnis grundsätzlich nicht auf bestimmte Maßnahmen oder Maßnahmen mit einer bestimmten Eingriffsintensität, etwa solche nur vorläufigen Charakters, beschränkt ist, ergeben sich Einschränkungen vornehmlich durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter

wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Dabei wird nicht verkannt, dass das hiermit angeordnete eingeschränkte Tätigkeitsverbot eine erhebliche Beeinträchtigung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG „engerichteter und ausgeführter Gewerbebetrieb“), zudem auch der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) bedeutet. Allerdings werden die rein wirtschaftlichen Nachteile der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen durch eine gegebenenfalls unter den Voraussetzungen von § 56 IfSG zu gewährende Entschädigung in Geld zumindest abgemildert.

3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

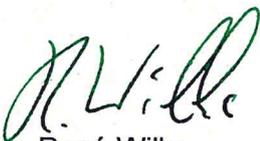
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist abgesehen von Abschn. III nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



René Wilke
Oberbürgermeister